Wien, Donnerstag, den 13. Jänner 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897.

Von Dr. **Richard Hasenöhrl.**

Das System der novellarischen Gesetzgebung, welches das Gebiet der Gewerbeordnung, sowie in Deutschland auch in Oesterreich beherrscht, hat in der am 11. Juni 1897 in Wirksamkeit getretenen Novelle vom 23. Februar 1897 einen neuerlichen Ausdruck gefunden. Die großen codificatorischen Gesetzgebungswerke der letzten Jahre und nicht minder unsere parlamentarischen Verhältnisse machten es eben unmöglich, auf Gebieten wie dem der Gewerbeordnung durchgreifende Reformwerke zu schaffen; man mußte sich daher genügen lassen, aus dem von der Regierung am 19. December 1895 im Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, jene Partien herauszugreifen, welche den dringendsten Wünschen der betheiligten Kreise Rechnung trugen und zugleich am wenigsten von der Parteien Zwist umstritten waren. So kam denn am Schlusse der XI. Session des Reichsrathes die eingangs erwähnte, 13 Paragraphen der Gewerbeordnung behandelnde Novelle zustande, welche sich zur Aufgabe stellte, die Bestimmungen, betreffend das Lehrlingswesen und die Gewerbegenossenschaften, einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.

Daß das Lehrlingswesen nicht nur bei uns, sondern in Zusammenhang mit der ungünstigen Lage des Kleingewerbes auch in anderen Ländern an schweren Gebrechen leidet, ist eine allbekannte Thatsache. Die Klage über mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge, über Lehrlingszüchterei und Lehrlingsausbeutung durch gewissenlose Meister erfüllen seit Jahren die Berichte der Gewerbe-Inspectoren, der Gewerbeschulbehörden, der Handels- und Gewerbekammern und anderer auf volkswirthschaftlichem Gebiete thätiger Organe. Die gewerblichen Genossenschaften andererseits haben die Erwartungen, die an ihre Wirksamkeit auf Grund des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 gesetzt wurden, nur zum Theile erfüllt und namentlich auf dem Felde positiver wirthschaftlicher Thätigkeit ein außerordentlich geringes Maß von Leistungen aufzuweisen. Ein kurzer Ueberblick des Inhaltes der jüngsten Gewerbenovelle und des hiezu ergangenen Durchführungserlasses des Handelsministeriums mögen darthun, ob und inwiefern das neue Gesetz in diesen Verhältnissen Wandel zu schaffen im Stande sein wird. Die etwas überstürzte Art der Berathung des Gesetzes wird allerdings von vorneherein nicht erwarten lassen, daß eine gründliche Aenderung der Verhältnisse bewirkt, daß tiefgreifende Reformen auf den erwähnten Gebieten zutage gefördert worden sind; es konnte sich nur darum handeln, einzelne Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, welche sich in der Praxis nicht als zweckdienlich erwiesen hatten, durch wirksamere zu ersetzen.

Zu der das Lehrlingswesen betreffenden Gruppe von Bestimmungen gehören die §§ 99, 99 b, 100 und 137. Eine häufige berechtigte Klage in Bezug auf das Halten von Lehrlingen besteht darin, daß dem Lehrlinge eine lange Probezeit auferlegt und der Abschluß des Lehrvertrages, beziehungsweise der Aufdingung des Lehrlings vom Lehrherrn häufig weit hinausgeschoben wird, wodurch die Dauer der Lehrzeit zum Nachtheil des Lehrlings eine ungerechtfertigte und ungesetzliche Verlängerung erfährt. Diesem Uebelstande soll durch den Zusatz zum § 99, Absatz 1, dadurch begegnet werden, daß der Lehrvertrag spätestens mit Ablauf der Probezeit, welche nach § 99 a drei Monate nicht übersteigen darf und in jedem Falle in die Lehrzeit einzurechnen ist, abgeschlossen werden muß. Hiezu gehört auch die Bestimmung des § 100, letzter Absatz, wodurch die vom Lehrherrn verschuldete Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings ausdrücklich als Uebertretung der Gewerbeordnung bezeichnet wird, sofern diese Verzögerung mehr als 14 Tage beträgt. Den Genossenschaften ist im Durchführungserlasse des Handelsministeriums nahegelegt worden, für die Termine der Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, sofern solche ein- für allemal festgestellt sind, nicht zu weit auseinanderliegende Zeitpunkte anzusetzen, da hiedurch eine ungerechtfertigte Verlängerung der Lehrzeit verursacht werden kann. Im Interesse der Klarheit der Rechtsverhältnisse wäre es allerdings sehr erwünscht, wenn der Lehrvertrag in allen Fällen schriftlich abgeschlossen werden müßte. Solange nach dem bestehenden Gesetze auch der mündliche Abschluß des Lehrvertrages zulässig erscheint (die deutsche Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 erklärt den schriftlichen Abschluß für obligatorisch), wäre es daher Sache der berufenen Kreise, thunlichst auf den schriftlichen Vertragsabschluß hinzuwirken, wie dies z. B. durch den schweizerischen Gewerbeverein in wirksamer Weise durch Verbreitung eines Formulars für Lehrverträge geschieht. Die übrigen Aenderungen des die Aufnahme der Lehrlinge betreffenden § 99 bezwecken klarzustellen, vor welchem Forum (Genossenschaft oder Gemeindebehörde) die mündlichen Lehrverträge abgeschlossen, beziehungsweise wo die schriftlichen Verträge zu registriren, welche Vertragsbedingungen und von wem dieselben in das Arbeitsbuch einzutragen sind (Gemeindebehörde), endlich daß die Pflicht der Unterweisung des Lehrlings eventuell auf den Stellvertreter des Lehrherrn übergeht. Im § 99 b ist unter die Pflichten des Lehrlings der regelmäßige Besuch der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen aufgenommen und an die vom Lehrling verschuldete Vernachlässigung dieses Schulbesuches die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit über die durch das Genossenschaftsstatut fixirte regelmäßige Dauer derselben bis zu einem Jahre geknüpft worden. Eine Verlängerung der Lehrzeit hat auch das Nichtbestehen der statutenmäßig vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung zur Folge. In letzterer Bezie-

hung wird allerdings vorausgesetzt werden müssen, daß die Lehrlingsprüfung von der Genossenschaft mittelst solcher statutarischer Bestimmungen geregelt ist, welche eine objective und correcte Vornahme der Prüfungen gewährleisten. Die bisher in den Genossenschaftsstatuten enthaltenen Bestimmungen über die Lehrlingsprüfungen sind von diesem Gesichtspunkte aus meist ganz ungenügend. Es wird nicht zu umgehen sein, der Regelung der Lehrlingsprüfungen das besondere Augenmerk zuzuwenden, wie dies beispielsweise seitens des schon genannten schweizerischen Gewerbevereines in so erfolgreicher Weise durch Einsetzung einer Central-Prüfungscommission, sowie durch sonstige einheitliche Organisation und Durchführung der Lehrlingsprüfungen in der Schweiz geschehen ist. Auch in Deutschland ist nunmehr durch die oben citirte Gewerbenovelle die Lehrlingsprüfung (dort „Gesellenprüfung" genannt) für die Handwerksbetriebe näher geregelt und wenngleich nicht für obligatorisch erklärt, so doch mit Rechtsfolgen (in Bezug auf das seinerzeitige Halten von Lehrlingen und die Führung des Meistertitels) verknüpft worden. Da der Beirath des Handelsministeriums für Gewerbeförderung bereits die auf das Lehrlingswesen bezüglichen Fragen in den Kreis seiner Berathungen gezogen hat und im Sinne der Beschlüsse desselben zunächst die Veranstaltung von Lehrlingsausstellungen als ein nicht unwichtiges Mittel der Lehrlingserziehung vom Handelsministerium eine Regelung erfahren hat, so ist zu hoffen, daß demnächst auch dem Lehrlingsprüfungswesen die Aufmerksamkeit des Beirathes und sonach eine einheitliche Normirung zutheil werden wird. Vorläufig wurden durch den erwähnten Ministerialerlaß die Gewerbebehörden angewiesen, bei der statutarischen Regelung dieser Prüfungen wenigstens darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Prüfungscommission auch die Gehilfenschaft vertreten sei.

Zu den im § 100 festgestellten Pflichten des Lehrherrn gehört es unter Anderem, daß der Lehrherr jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen und ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen hat. Angesichts der in dieser Beziehung noch immer vielfach vorkommenden Klagen ist es nur zu billigen, daß durch den erwähnten Ministerialerlaß die Genossenschaften auf das obige, der Straffanction des § 133, lit. a der Gewerbeordnung unterliegende, beziehungsweise nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Verbot behufs Einwirkung auf die Genossenschaftsmitglieder besonders aufmerksam gemacht worden sind, und daß den Gewerbebehörden empfohlen wurde, bei zur Anzeige gelangenden Uebertretungen dieses Verbotes mit entsprechender Strenge vorzugehen. Die gleiche Aufmerksamkeit und Strenge wäre bezüglich der weiteren, so häufig vor unser aller Augen übertretenen Vorschrift erwünscht, wonach dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden dürfen, daß sie seiner physischen Kraft nicht angemessen sind, wobei im Gesetz speciell auf die so gefährliche Verwendung der Lehrlinge zum Transportiren von schweren Lasten beispielsweise hingewiesen wird.

In besonders nachdrücklicher Weise ist ferner im Absatze 3 des § 100 die Verpflichtung des Lehrherrn bezüglich des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen seitens der Lehrlinge betont. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kommen die Lehrherren dieser ihnen bereits nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtung nicht durchwegs nach. Die Schulaufsichtsorgane haben vielfach Veranlassung, gegen Lehrherren, welche den Schulbesuch der Lehrlinge nicht nur nicht fördern und überwachen, sondern oft geradezu verhindern, indem sie die Lehrlinge von demselben abhalten, mit Strafen vorzugehen und bei consequenter Nichtbefolgung dieser Vorschriften bezüglich höherer Bestrafung an die Gewerbebehörde Anträge zu stellen, welche diesfalls nach § 133, lit. a vorzugehen hat. Manche Lehrherren begnügten sich, die über sie verhängte, in der Regel nicht bedeutende Geldstrafe zu erlegen, ohne sich ihrer Pflicht bewußt zu werden und fuhren fort, den Lehrling während der Schulzeit in der Werkstätte zu verwenden, da die Arbeit desselben ihnen größeren Vortheil bot, als der Strafbetrag ausmachte. Durch ein solches Vorgehen wird der Lehrling an seiner Ausbildung geschädigt, der Besuch der Fortbildungsschulen theilweise illusorisch gemacht und den gewissenhaften Lehrherren, welche sich an die bestehenden Vorschriften halten, durch jene, welch dieselben übertreten, eine unreelle Concurrenz bereitet. Es erschien daher eine Verschärfung des bisher nicht ausreichenden Strafrechtes gegenüber dem Lehrherrn im Interesse der Lehrlingsausbildung geboten und wird zufolge der Bestimmung des § 137 solchen Lehrherren, welche ihrer Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das Recht, Lehrlinge zu halten, das erstemal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen sein. Es ist zu erwarten, daß die strenge Anwendung der erwähnten Bestimmungen dazu beitragen wird, den Uebelständen bezüglich des Besuches der Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge wirksam zu begegnen. Zufolge der allgemeinen Bestimmung des § 91 G. O. gilt das vom Lehrherrn Gesagte auch von dessen Stellvertreter. Dennoch erschien es dem Gesetzgeber angezeigt, speciell im § 100 auf die gleichartigen Verpflichtungen des Stellvertreters des Lehrherrn ausdrücklich hinzuweisen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Theilweise Stattgebung einer Klage beim Reichsgerichte auf Rückerstattung von Einkommensteuerbeträgen auf Grund des über die Vorschreibung gefällten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes.

Nur ein cassatorisches Erkenntniß nach § 7 des Ges. v. 22. Oct. 1875 und nicht auch schon das Aufhebungserkenntniß wegen mangelhaften Verfahrens (§ 6 dess. Ges.) bewirkt die Hinfälligkeit der Steuervorschreibung.*)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. October 1897 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der protokollirten Gesellschaftsfirma A. Herzmansky in Wien, durch Dr. W. Stammfest, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, de praes. 2. August 1897, Z. 282 R. G., gegen die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann gegen den Landesausschuß des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wegen Rückersatzes von Einkommensteuerbeträgen per 33.818 fl. 50 kr. und per 5072 fl. 62 kr. s. N. G. zu Recht erkannt:

I. 1. Der Fiscus der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist schuldig, der Gesellschaftsfirma A. Herzmansky in Wien von dem für die Verwaltungsjahre 1888 bis inclusive 1893 vorgeschriebenen und eingezahlten Betrage an Einkommensteuer erster Classe sammt staatlichen Zuschlägen den Theilbetrag von 2395 fl., nämlich die mit dem Erlasse der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 15. September 1894, Z. 40.605, und dem Nachtrags-Zahlungsauftrage der k. k. Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien vom 15. December 1894, Z. 2383, vorgeschriebenen Nachtrags-Einkommensteuer für das Jahr 1889 per 1197 fl. 50 kr. sammt dem 100%igen Zuschlage per 1197 fl. 50 kr. derart zu restituiren, daß dieser Betrag dem Steuerconto der Gesellschaftsfirma A. Herzmansky Assig. Z. 40.138 als Abschlagszahlung auf die Einkommensteuer-Schuldigkeit für das Verwaltungsjahr 1895 und die folgenden Jahre gutgeschrieben werde.

2. Das Land Niederösterreich ist schuldig, der Firma A. Herzmansky von dem Landeserforderißbeitrage bezüglich der Einkommensteuer I. Classe für die Verwaltungsjahre 1888 bis inclusive 1893 den Theilbetrag von 359 fl. 25 kr., nämlich die für das Jahr 1889 vorgeschriebene Nachtrags-Quote derart zu restituiren, daß dieser Betrag dem Steuerconto der Gesellschaftsfirma A. Herzmansky Assig. Z. 40.138 als Abschlagszahlung auf die Einkommensteuerschuldigkeit für das Verwaltungsjahr 1895 und die folgenden Jahre gutgeschrieben werde.

3. Mit dem Anspruche auf Ersatz der 5%igen Verzugszinsen von den vorstehend bezeichneten Beträgen von 2395 fl. und von 359 fl. 25 kr. seit dem Klagstage wird die Klägerin abgewiesen.

II. Die Firma A. Herzmansky wird ferner mit ihrer Klage und deren auf Restituirung, beziehungsweise Gutschreibung gerichteten Begehren in Betreff des Mehranspruches, nämlich:

1. des Betrages von 31.423 fl. 50 kr. der für die Verwaltungsjahre 1888 bis inclusive 1893 gezahlten Einkommensteuer I. Classe sammt staatlichen Zuschlägen, und

2. des Betrages von 4713 fl. 37 kr. des Landeserforderniß-Beitrages bezüglich der Einkommensteuer I. Classe für die Verwaltungsjahre 1888 bis inclusive 1893, sammt Verzugszinsen von diesen Beträgen, für dermal abgewiesen.

III. Das geklagterseits gestellte Begehren um Zuspruch der Kosten wird abgewiesen.

Gründe: Der protokollirten Gesellschaftsfirma A. Herzmansky wurden für die Verwaltungsjahre 1888 bis inclusive 1893 von der k. k. Steueradministration für den VII., beziehungsweise VI. und VII. Bezirk in Wien die folgenden Beträge an Einkommensteuer I. Classe

*) M. vergl. Erkenntn. d. R. G. v. 1. Mai 1897, Z. 103, in Nr. 22 des Jahrg. 1897 dieser Zeitschrift.

für den Staat und für das Land Niederösterreich vorgeschrieben, und zwar:

I. An staatlicher Einkommensteuer: 1. Für das Verwaltungsjahr 1888 laut des Zahlungsauftrages vom 26. November 1892, Z. 2464, der Betrag von 2265 fl., außerordentlicher Zuschlag von 2265 fl., zusammen 4530 fl.; 2. für das Verwaltungsjahr 1889 laut des Zahlungsauftrages vom 1. Februar 1893, Z. 1752, der Betrag von 2227 fl. 50 kr., außerordentlicher Zuschlag von 2227 fl. 50 kr., zusammen 4455 fl.; 3. für das Verwaltungsjahr 1889 laut des Zahlungsauftrages vom 15. December 1894, Z. 2383, ein Nachtrag von 1197 fl. 50 kr., Zuschlag 1197 fl. 50 kr., zusammen 2395 fl.; 4. für das Verwaltungsjahr 1890 laut des Zahlungsauftrages vom 31. Mai 1890, Z. 231, der Betrag von 2826 fl. 25 kr., Zuschlag 2826 fl. 25 kr., zusammen 5653 fl. 50 kr.; 5. für das Verwaltungsjahr 1891 laut des Zahlungsauftrages vom 29. Mai 1891, Z. 601, der Betrag von 3025 fl. 83 kr., Zuschlag 3025 fl. 83 kr., zusammen 6051 fl. 66 kr.; 6. für das Verwaltungsjahr 1892 laut des Zahlungsauftrages vom 4. Juli 1892, Z. 1077, der Betrag von 3425 fl., Zuschlag 3425 fl., zusammen 6850 fl.; 7. für das Verwaltungsjahr 1893 laut des Zahlungsauftrages vom 9. December 1893, Z. 2262, der Betrag von 5091 fl. 67 kr. und 5091 fl. 67 kr., zusammen 10.183 fl. 34 kr., so daß die Gesammtsumme der staatlichen Einkommensteuer mit Einschluß des Erwerbsteuerdrittels für die Verwaltungsjahre 1888 bis einschließlich 1893 40.118 fl. 50 kr. beträgt.

Die genannte Firma macht nun geltend, bei dem Umstande, daß ihr laut des Erwerbsteuerscheines vom 9. April 1895, Z. 40.138, eine jährliche Erwerbsteuer von 1575 fl. vorgeschrieben ist, betrage das Erwerbsteuerdrittel als Einkommensteuer jährlich 525 fl., beziehungsweise sammt dem 100%igen Zuschlage von 525 fl. zusammen 1050 fl., sonach für die sechs Verwaltungsjahre 1888 bis einschließlich 1893 im Ganzen 6300 fl., so daß, da für diese Jahre 40.118 fl. 50 kr. vorgeschrieben wurden, die Mehrvorschreibung über das Erwerbsteuerdrittel 33.818 fl. 50 kr. ausmacht.

II. An Landeserforderniß-Beitrag wurden für die gleiche Periode laut der vorcitirten Zahlungsaufträge die folgenden Beiträge vorgeschrieben, und zwar: 1. für 1888 679 fl. 50 kr., 2. für 1889 668 fl. 25 kr., 3. für 1889 als Nachtrag 359 fl. 25 kr., 4. für 1890 847 fl. 87 kr., 5. für 1891 907 fl. 75 kr., 6. für 1892 1027 fl. 50 kr., 7. für 1893 1527 fl. 50 kr., zusammen 6017 fl. 62 kr.

Der von dem Erwerbsteuerdrittel zu berechnende Landeserforderniß-Beitrag beträgt jährlich 157 fl. 50 kr., also für die erwähnten 6 Jahre 945 fl., weshalb die klägerische Firma geltend macht, daß sich eine Mehrvorschreibung über das Erwerbsteuerdrittel von 5072 fl. 62 kr. ergebe.

Die citirten Einkommensteuer-Zahlungsaufträge wurden — mit Ausnahme des in zweiter Instanz erflossenen Nachtrags-Zahlungsauftrages für das Jahr 1889 — über Recurs der klägerischen Firma mit den Erkenntnissen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 15. September 1894, Z. 40.608, Z. 40.605, Z. 40.606, Z. 40.609, Z. 40.610 und Z. 40.613 bestätigt.

Ueber die gegen diese Entscheidungen von der klägerischen Firma eingebrachten Beschwerden hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 30. October 1895, Z. 1582, alle diese Entscheidungen und das denselben zugrunde gelegene Verfahren nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, R. G. Bl. ai. 1876, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben.

Die klägerische Firma macht geltend, es gehe aus der Begründung dieses Erkenntnisses hervor, die Cassirung der angefochtenen Entscheidungen sei deshalb erfolgt, weil die Grundlagen der Steuerbemessung von der Steuerbehörde unrichtig angenommen wurden, indem die gegen den Widerspruch der Firma eingeholten und trotz ihrer Einwendungen berücksichtigten Vertrauensmänner-Gutachten von Seite des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als ungeeignet erklärt wurden, die Grundlage für eine gesetzmäßige Steuerbemessung zu bilden — und habe der k. k. Verwaltungsgerichtshof insbesondere für unzulässig erklärt, daß das Einkommen der Firma A. Herzmansky von 60.000 fl. im Jahre 1888 auf 100.000 fl. für 1889—1891 und auf 200.000 fl. für 1892 erhöht wurde, ohne daß diese maßlose Erhöhung meritorisch begründet wurde. Es müsse sonach angenommen werden, daß das gesammte Einkommensteuer-Verfahren behoben wurde, und daß demnach alle erflossenen Bemessungen zu existiren aufhörten. Daraus ergebe sich, daß die klägerische Firma vom Tage des Erfließens des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes an gerechnet, bezüglich des ganzen Bemessungsperiode (für die Verwaltungsjahre 1888 bis einschließlich 1893) nur verpflichtet ist, das gesetzliche Minimum der Einkommensteuer, d. i. das sogenannte Erwerbsteuerdrittel, an den Staat und den hievon entfallenden Zuschlag an das Land Niederösterreich zu bezahlen. Nun wurden aber von der mehrgenannten Firma alle oben specificirten Beträge eingetrieben und hiedurch zur Gänze berichtigt; sie hat auch alle Steuern bis 1894 voll bezahlt und die laufenden Steuerschuldigkeiten für 1895 und 1896 berichtigt, so daß die letzte Abstattung schon a conto der Erwerbsteuer für das Jahr 1897 verrechnet wurde. Die klägerische Firma vermeint bei dieser Sachlage berechtigt zu sein, die Rückstellung jener Steuerbeträge zu verlangen, welche das Minimum des Erwerbsteuerdrittels sammt Landeszuschlag übersteigen. Die Steuerbehörden verweigern aber nicht nur die Rückstellung der zu viel vorgeschriebenen Steuerbeträge, sondern sie lehnen es auch ab, in dieser Einkommensteuerangelegenheit neuerlich eine Entscheidung zu fällen und geben auf Betreibungen stets die Antwort, daß die Verhandlung noch schwebe. Bei dieser Sachlage findet sich die klägerische Firma genöthigt, die sowohl für den Staatsschatz, als auch für das Land Niederösterreich aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sich ergebende Verpflichtung, jene Steuerbeträge zu restituiren, deren Rechtstitel infolge der Cassirung der fraglichen Bemessungen weggefallen ist, und bezüglich welcher Beträge sowohl der Staatsschatz als auch der niederösterreichische Landesfond sine causa bereichert erscheint, im Wege der Klage vor dem k. k. Reichsgerichte geltend zu machen, und stellt demgemäß diese Firma das Begehren auf Rückerstattung der Beträge von 33.818 fl. 50 kr. und 5072 fl. 62 kr. sammt 5% Verzugszinsen vom jeweiligen Einzahlungstage, u. zw. durch Gutschrift auf das klägerische Conto für die folgenden Jahre.

In der Gegenschrift des k. k. Finanzministeriums wird zunächst angeführt, daß seit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zwar Amtshandlungen zur Ergänzung des Verfahrens vorgenommen wurden, daß aber die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien bisher noch nicht in der Lage war, mit der Fällung der neuerlichen Entscheidungen vorzugehen.

Das Klagebegehren bezeichnet das k. k. Finanzministerium als unbegründet. Denn durch die mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochene Aufhebung der Recursentscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien wegen mangelhaften Verfahrens hörten die durchgeführten Bemessungen nicht auf, zu existiren, sondern es wurde nur die Angelegenheit in den Stand vor den aufgehobenen Entscheidungen zurückversetzt. Anhängige Recurse gegen das Ausmaß der Gebühr haben aber gemäß § 29 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer; es kann daher auch im Zuge des Recursverfahrens kein Anspruch auf Rückvergütung der bereits gezahlten Steuer gestellt werden, wenn nicht die eben citirte gesetzliche Bestimmung illusorisch werden soll. Die Behauptung der Klage, daß die Steuerbehörden es ablehnen, die anhängige Recursangelegenheit zum Abschlusse zu bringen, wird als unstichhältig zurückgewiesen; das Bemühen der Finanzverwaltung wegen Finalisirung dieser Angelegenheit wurde theils durch Schwierigkeit der sehr umfangreichen Verhandlung, theils durch das Verhalten der Partei unmöglich gemacht. Was insbesondere das Begehren auf Zahlung von Verzugszinsen betrifft, so wird bemerkt, es fehle an einer gesetzlichen Bestimmung, auf welche dieser Anspruch gestützt werden könnte.

Das k. k. Finanzministerium stellt daher die Bitte, die vorliegende Klage als unbegründet abzuweisen und der Klägerin den Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des klägerischen Vertreters hervorgehoben, daß die Nachtragseinkommensteuer für das Jahr 1889 nicht in erster, sondern in zweiter Instanz bemessen wurde, daß die diesfällige Entscheidung durch das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes behoben wurde, und daß somit zum mindesten bezüglich der diesfälligen Beträge die rechtliche Grundlage für die Eintreibung der Steuer hinfällig wurde. Mit Rücksicht auf das seither erflossene Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 1. Mai 1897, Z. 103 R. G., modificirte der klägerische Vertreter das Klagebegehren auf den Ersatz von 5% Verzugszinsen seit dem Anbringen der Klage, da seit diesem Termine zweifellos auf Seiten der Belangten Verzug vorliege.

Der Vertreter des n. ö. Landesausschusses machte geltend, die Klage sei diesem gegenüber deshalb unbegründet, weil der Landesausschuß auf die Bemessung der Einkommensteuer gar keinen Einfluß habe und weil die Klägerin vor Anbringung der Klage vom Landesausschusse die Rückerstattung der fraglichen Landeserforderniß-Beiträge gar nicht begehrt habe. Deshalb wird um Abweisung des diesfälligen Klagebegehrens und Ver-

fällung der Klägerin in den Ersatz der mit 50 fl. liquidirten Kosten gebeten.

Das k. k. Reichsgericht erachtet das vorliegende Klagebegehren hinsichtlich des größeren Theiles als verfrüht, und zwar bezüglich der Rückforderung der betreffenden Steuerquoten und Zuschläge mit einziger Ausnahme des für das Jahr 1889 bemessenen Steuernachtrages.

Denn der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnisse vom 30. October 1895, Z. 1502, die klägerischerseits angefochtenen Entscheidungen, beziehungsweise Steuervorschreibungen keineswegs nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37 ai. 1876, als gesetzwidrig aufgehoben, er hat vielmehr die angefochtenen Recursentscheidungen (nach § 6 des citirten Gesetzes) lediglich wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Dies hat zur Folge, daß die Verwaltungsbehörde die gerügten Mängel zu beheben und eine neue Entscheidung zu treffen hat.

Die klägerische Firma hat nun selbst angeführt, daß diese neuerliche Entscheidung bisher nicht erfolgt ist.

Es erscheinen daher auch die von der klägerischen Firma angefochtenen erstinstanzlichen Zahlungsaufträge bisher nicht außer Kraft gesetzt und es kann daher die Klägerin die Rückstellung der von ihr auf Grund dieser Zahlungsaufträge eingeforderten und unbestrittenermaßen auch berichtigten Beträge an Steuer und Zuschlägen dermal nicht begehren, da eben nur durch die endgiltige Beseitigung der fraglichen Zahlungsaufträge ihr Rückforderungsanspruch seine rechtliche Begründung zu finden vermag.

Insoferne also das Klagebegehren sich auf solche Steuer- und Zuschlagsbeträge bezieht, welche gleich ursprünglich in erster Instanz bemessen wurden, stellt es sich als verfrüht dar, und ist dasselbe daher für dermal abzuweisen.

Anders verhält es sich jedoch mit der Nachtrags-Bemessung für das Jahr 1889.

Diese erfolgte nicht von der ersten Instanz, sondern unmittelbar von der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction bei und in der Recursentscheidung vom 15. September 1894, Z. 40.605, und erst auf Grund dieser Entscheidung wurde dann — am 15. December 1894 — der Nachtragszahlungsauftrag hinausgegeben.

Mit dem vorcitirten Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1895, Z. 1582, wurde nun die eben erwähnte Entscheidung der k. k. n. ö. Finanzlandesdirection vom 15. September 1894, Z. 40.605, behoben.

Insoferne infolge dessen eine neuerliche Recursentscheidung über die erstinstanzliche Steuervorschreibung zu treffen sein wird, gilt allerdings das vorstehend über die Vorzeitigkeit der Klage Gesagte, insoferne aber erst in dieser Entscheidung eine Steuerbemessung erfolgte, wurde diese infolge der ausgesprochenen Behebung hinfällig und mangelt der Einhebung der diesfälligen Beträge an Steuer und Zuschlägen die erforderliche Grundlage.

In Betreff dieser Beträge ist daher dem Klagebegehren stattzugeben, und zwar auch wider das Land Niederösterreich, an welches unbestrittenermaßen der diesbezügliche Landeserforderniß-Beitrag eingezahlt wurde, zumal es einer vorherigen Aufforderung zur Rückerstattung des sine causa Bezogenen nicht bedurfte.

Auch bietet das Begehren, die Rückerstattung durch Gutschrift auf das Steuerconto der Klägerin zu leisten, in keiner Richtung eine Belastung des Belangten.

Diese Stattgebung hat sich aber auf die eingezahlten Beträge zu beschränken, wogegen der Anspruch auf Verzugszinsen abzuweisen ist, weil es sich vorliegend nicht um einen privatrechtlichen Anspruch, sondern um einen solchen öffentlich-rechtlicher Natur handelt, somit die Bestimmungen des a b. G. B. keine Anwendung finden, und eine gesetzliche Bestimmung über die Vergütung von Zinsen — wie sie in den Gesetzen vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 und vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bezüglich der unmittelbaren Gebühren enthalten ist — für directe Steuern nicht besteht.

Mit Rücksicht auf das theilweise Obsiegen der Klägerin ist das gegnerische Begehren um Kostenersatz abzuweisen, wobei überdies auch bemerkt wird, daß seitens des k. k. Finanzministeriums unterlassen wurde, die angesprochenen Kosten zu liquidiren.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 22. October 1897, Z. 337.)

Notiz.

(Voraussetzungen für die Behandlung von Revolvern als verbotene Waffen.) Das Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlaß vom 18. December 1897, Z. 12.657, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme der Statthalterei Innsbruck gerichtet: Das Ministerium des Innern hat seinerzeit mit Erlaß vom 8. September 1897, Z. 8351, über die Frage, ob Revolver zu den verbotenen Waffen gehören, ausgesprochen, daß sie, insoferne sie „mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von 7 Wiener Zollen sind, wie andere Schußwaffen unter diesem Maße nach § 2 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 zu den verbotenen Waffen gehören". Gleichzeitig wurde aber beigefügt: „Insofern sie aber das Maß von wenigstens 7 Wiener Zoll haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphen zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im § 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein." Es geht daraus hervor, daß die Revolver keineswegs zu den im Schlußabsatze des § 2 Waffenpatentes erwähnten verborgenen und zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen gezählt wurden, denn die leichte Verbergbarkeit ist nicht identisch mit der Verborgenheit des Waffencharakters (bei Stockflinten, Degenstöcken) und die Eignung zu tückischen Angriffen vermag für sich allein die Erklärung zu einer verbotenen Waffe nicht zu begründen. Es wurde vielmehr die Analogie zu den Terzerolen herangezogen, welche im ersten Theile des § 2 Waffenpatentes aufgeführt sind, also unter jenen Waffen, deren erhöhte Gefährlichkeit für die körperliche Sicherheit die Erklärung ihres Verbotes rechtfertigt. Die seitherigen Erfahrungen der Waffentechnik haben jedoch ergeben, daß die Analogie der Terzerole und Revolver nicht zutrifft. Bei letzteren mindert sich durch Verkürzung Treffsicherheit und Schußwirkung derart, daß man den kürzeren Revolvern keine erhöhte Gefährlichkeit zusprechen kann, indem die größere Leichtigkeit der Handhabung durch die geringere Wirkung aufgewogen wird. Das Ministerium des Innern findet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Handels und für Landesvertheidigung der k. k. Landesbehörde zur Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden zu eröffnen, daß künftighin Revolver unter dem Maße von 7 Wiener Zoll (18 Centimeter, Ministerialverordnung vom 4. December 1875, R. G. Bl. Nr. 148) den Terzerolen gleicher Länge nicht mehr schlechthin gleichzustellen und daher auch nicht mehr allgemein als verbotene Waffen zu behandeln sind.

Personalien.

Se. Majestät haben den Bezirkscommissär der küstenländischen Statthalterei, Friedrich Grafen Bossi-Fedrigotti zum Rathssecretärs-Adjuncten beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe ernannt.

Der Min.-Präsident als Leiter des Min. des Innern hat die Bezirkshauptmänner August Jungwirth und Heinrich Freiherrn Conrad v. Eybesfeld zu Statthaltereiräthen bei der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

Der Min.-Präsident als Leiter des Min. des Innern hat die Statthaltereisecretäre Heinrich Ritter Waniek v. Domyslow und Dr. Franz Böhm zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Dr. Rudolf Fuhrmann und Friedrich Fischer zu Statthaltereisecretären in Niederösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Carl Bauer zum Postsecretär ernannt.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 3 und 4 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.